

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Vierunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1909.

Otto von Freising und das Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Oesterreich.

Von Wilhelm Levison.

Die durch das Buch von Wilhelm Erben vor sechs Jahren neu angeregte Oesterreichische Privilegienfrage kann jetzt als im wesentlichen erledigt gelten. Die Echtheit des ganzen Privilegium minus ist zu erneuter Anerkennung gelangt, ja eben durch Erbens Diktatuntersuchung nur noch mehr gesichert worden, während seine Annahme einer späteren Verfälschung als unhaltbar nachgewiesen worden ist¹. Auch Henry Simonsfeld, der soeben in einem Anhang zum 1. Bande der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.² die Ergebnisse der jüngsten Erörterungen besprochen hat, kann sich in dieser Hinsicht kurz fassen³; Streitfragen bestehen kaum mehr über die Urkunde selbst, vielmehr nur noch in Bezug auf den Bericht, den Otto von Freising über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogtum gegeben hat⁴. Umstritten bleibt einmal die Bedeutung der bei der Rechtshandlung als Symbole verwandten 5 + 2 Fahnen und der zur Mark zugehörigen 'comitatus quos tres dicunt', also der Dinge, über welche die Urkunde selbst keine Auskunft gibt; man streitet ferner über die Frage, ob Otto das Privileg bei der Aufzeichnung des Berichts vor Augen gehabt hat oder nicht. Nur von dieser zweiten Streitfrage soll hier die Rede sein. Dass Otto von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis gehabt hat, ergibt sich nicht nur aus seiner Teilnahme an den Vorverhandlungen

1) Auch die Anmerkung von Erben, Urkundenlehre I (v. Below und Meinecke, Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte), 1907, S. 296, Anm. 1 dürfte dies Ergebnis kaum beeinträchtigen.
2) Leipzig 1908, S. 709—715; vgl. S. 467 ff. 727 f. 3) Hinzugekommen sind seitdem noch die Bemerkungen von Tangl über die Arbeiten von Lampel, N. A. XXXII, 541 ff. 4) Gesta Friderici II, 55 (ed. Waitz p. 128).

und dem Zeugnis des Kaisers¹; sein Name erscheint auch in der Zeugenliste. Eine andere Frage aber ist es, ob er sich bei der Niederschrift der Gesta des Privilegs selbst bedient, also dessen von ihm nicht erwähnte Bestimmungen absichtlich übergangen hat, oder ob der Inhalt von ihm lediglich aus dem Gedächtnis so unvollständig wiedergegeben worden ist. M. Tangl hat die erste Annahme ausführlich zu begründen versucht²; Simonsfeld erhebt dagegen jetzt Bedenken³, wie ich glaube, mit Unrecht.

Zwar legen Worte Ottos zunächst die Annahme nahe, dass er aus der Erinnerung berichtet: *'Erat autem haec summa, ut recolo, concordiae'*, und man kann für diese Auffassung noch eine andere Stelle geltend machen; die berühmte Darlegung der Gründe, die zur Wahl Friedrichs I. führten, leitet er mit den Worten ein⁴: *'Huius consultationis summa in illamque personam tam unanimis assensus ratio haec, ut recolo, fuit'*, indem er hier sicherlich nur seiner Erinnerung folgt. Ob man dennoch auf das Wörtchen *'recolo'* bei dem anderen Bericht grosses Gewicht legen und deshalb die Benutzung der Urkunde für ausgeschlossen halten muss, zumal doch Teile der Erzählung, die Angaben über die sieben Fahnen und die Erwähnung jener vielerörterten *'comitatus'*, auf dem Gedächtnis beruhen? Wenn der Vergleich des Wortlauts mit der Urkunde deren Benutzung wahrscheinlich macht, so wird dem gegenüber eine solche Phrase kaum allzu streng genommen werden dürfen, und auch Simonsfeld hat diesen Gesichtspunkt nur kurz gestreift.

Dagegen sieht er einen erheblichen Gegengrund in Ottos ungenauer Angabe über die Zeit des Regensburger Fürstentages. Nach dem Chronisten kommen die Fürsten *'mediante iam Septembre'* in Regensburg zusammen und warten dort einige Tage auf den Kaiser, ehe nach dessen Ankunft das Abkommen bekannt gemacht wird⁵. Anders die Urkunde; sie nennt den 8. September im Kontext als Tag der Versammlung (*'in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata'*), den 17. in der Datumzeile als Zeit der Beurkundung. Tangl erklärt die Ungenauigkeit *'aus der Vereinigung der abweichenden Daten von*

1) Brief Friedrichs I. an Otto (Waitz a. a. O. S. 4): *'Scis etiam in ordine, quam inter fratrem tuum ducem Austriae et ducem Baioariae concordiam fecerimus'*. 2) N. A. XXX, 478—482. 3) A. a. O. S. 710 f. 4) Gesta II, 2 (p. 83, 1). 5) Gesta II, 54 (p. 128).

Handlung und Beurkundung, wie sie die Urkunde bot¹, während umgekehrt Simonsfeld in dem 'schweren chronologischen Irrtum' einen Grund gegen die Annahme der Benutzung des Privilegs erblickt. Tangl's Erklärung des Widerspruchs hat ja bereits diese Annahme zur Voraussetzung; sie wird daher zuerst auf anderem Wege zu beweisen sein.

Tangl hat diesen Beweis angetreten, indem er die Urkunde und den Bericht Ottos Satzteil für Satzteil verglich². Otto übergeht die Oesterreich verliehenen Vorrechte; im übrigen ergibt sich bis dahin vollständige Uebereinstimmung in der Anordnung der Angaben, wobei man freilich sagen kann, dass der Tatbestand auch bei Wiedergabe der Vorgänge aus dem Gedächtnis leicht zur Einhaltung derselben Folge hinführen konnte. Der Wortlaut weist nicht eben viele Anklänge auf:

Privilegium:

resignavit nobis ducatum Bawarie.

de consilio et iudicio principum — marchiam Austrie in ducatum commutavimus,

Gesta II, 55:

ducatum Baioariae — imperatori resignavit.

de eadem marchia — iudicio principum ducatum fecit,

und bei ihnen kann die Rechtssprache den Gebrauch der gleichen Wendungen nahegelegt haben. Anders ist es aber doch, wenn Otto daran einen Satz fügt, der an die Corroboratio der Urkunde in einer Weise erinnert, dass wenigstens ich schwer an einen Zufall zu glauben vermag:

Ceterum ut hec nostra imperialis constitutio omni evoluta et inconvulsa permaneat, presentem inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio suo confirmavit,

und noch beweiskräftiger scheinen mir mit Tangl die nächsten Worte: 'Acta sunt haec anno regni eius

1) A. a. O. S. 481, Anm. 3. — Man könnte geltend machen, dass Otto hier und da auch sonst ähnlich unbestimmte Zeitangaben verwendet: II, 11 (S. 90, 21) 'circa principium mensis Octobris'; II, 39 (117, 3) 'circa principia mensis Septembris'; II, 43 (121, 4) 'mediante Octobri'; ebenso Rahewin III, 8 (138, 1) 'Mense Octobri mediante'. Doch ist darauf schwerlich Gewicht zu legen. 2) A. a. O. S. 478 ff.

quinto, imperii secundo, die er mit Recht mit der Datumzeile der Urkunde vergleicht: *'Dat. Ratespone XV. Kal. Oktobr., indictione IIII, anno dominice incarnationis MCLVI, regnante domno Friderico Romanorum imperatore augusto, in Christo feliciter amen, anno regni eius quinto, imperii secundo'*. Simonsfeld erörtert dem gegenüber die Möglichkeit, dass die Worte erst nachträglich von Rahewin eingefügt worden sind, bei dem sich eine solche Wendung 'häufiger' finde; er vermag ganze zwei Beispiele aus Rahewin beizubringen¹, nur eins aus Otto², und die geringe Beweiskraft dieser Zahlen wird noch dadurch vermindert, dass ihm ein zweites Beispiel bei Otto entgangen ist³.

Aber nicht nur die Wendung selbst ist es, die hier Beachtung verdient; nicht minder scheint mir ihre Stellung bemerkenswert. Otto zerreisst mit diesen Worten geradezu die Geschlossenheit seiner Erzählung, wenn er mitten zwischen den Bericht über den Ausgleich und den sich daran anschliessenden frohen Einzug des Kaisers in Regensburg den Satz mit der Angabe der Regierungsjahre schiebt. Zudem sind an den beiden anderen Stellen, an denen er das Jahr derart bezeichnet, Jahres- und Monatsangabe in einem Satze verbunden, hier weit von einander getrennt, wo der Monat bereits genannt wird, als Otto von dem Eintreffen der Fürsten in Regensburg berichtet, während das Jahr ganz am Schluss nach dem Hinweis auf die Beurkundung nachgetragen wird. Gegen das 'Gefühl', dass erst Rahewin den Satz hinzugefügt haben 'könnte', lässt sich gewiss schwer streiten; aber psychologisch erscheint mir der Tatbestand ohne weiteres begreiflich, wenn Otto die Urkunde vor sich sah. Gleich zu Beginn der Narratio findet sich hier die Zeitangabe *'in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata'*; entsprechend leitet Otto zu dem Bericht über das Abkommen hin mit den Worten: *'Igitur mediante iam Septembre⁴ principes Ratisponae conveniunt'*. Er folgt dann dem ersten Teil der Urkunde, überspringt die Oesterreich zugestandenen Vorrechte, um sich bei der Corroboratio wieder dem Privileg zuzuwenden, in dessen Datumzeile nach Inkarnationsjahren und Apprecatio Friedrichs Königs- und Kaiserjahre den Be-

1) Gesta IV, 14. 86 (p. 198, 32. 276, 20).

2) Eb. II, 32

(p. 112, 29): *'imperii coronam accepit, anno regni sui quarto, mense Iunio, XIII. Kal. Iulii'*.

3) Eb. II, 11 (p. 90, 19): *'anno regni sui*

tercio — circa principium mensis Octobris'. 4) Vgl. oben S. 211.

schluss bilden; so setzt er diese letzten Worte der Urkunde auch an das Ende seines Berichts.

Man wird vielleicht finden, dass subjektive Empfindungen auch bei diesen Darlegungen eine allzu grosse Rolle spielen, obgleich sie mir eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu besitzen scheinen; dass sie aber auch das Richtige treffen, lehrt eine andere Tatsache. Otto von Freising hat die Urkunde überhaupt nicht erst zur Hand genommen, als er von dem Abschluss des Streites um Baiern erzählte; vielmehr tritt ihre Einwirkung am allerdeutlichsten schon da zu Tage, wo er von Friedrichs ersten Versuchen berichtet, den Zwist beizulegen¹:

Privilegium:

Noverit igitur omnium Christi imperiique nostri fidelium presens etas et successura posteritas, qualiter nos — — litem et controversiam, que inter dilectissimum patrum nostrum Hainricum ducem Austrie et karissimum nepotem nostrum Hainricum ducem Saxonie diu agitata fuit de ducatu Bawarie, hoc modo terminavimus.

Gesta II, 7:

Erat vero multa serenissimi principis anxietas, cum omnia prospere in regno agerentur, qualiter controversia, quae inter eius carnem et sanguinem, id est Henricum patrum suum et item Henricum avunculi sui filium duces, de Norico ducatu agitabatur, sine sanguinis effusione terminari posset.

Die Anlehnung Ottos an die Narratio des Privilegs ist wenigstens an dieser Stelle doch unverkennbar; der Satzbau und die gewählten Worte stimmen zu sehr überein, als dass die Annahme der Abhängigkeit des Chronisten von der Urkunde noch einer besonderen Begründung bedürfte. Vielleicht darf man das Wörtchen 'qualiter' hervorheben; es erscheint nach der Promulgatio 'Noverit' u. s. w. trotz des folgenden 'hoc modo' begreiflich, aber nach 'Erat — anxietas' erwartet man doch eher ein 'ut', 'quatenus' oder 'quod', an deren Stelle unter der Einwirkung der Vorlage die andere Wendung getreten sein wird.

Ist aber hier die Benutzung des Privilegs kaum bestrittbar, so wird man dessen Einfluss wohl auch in ein paar anderen kleinen Wendungen sehen dürfen. Im selben Kapitel II, 7 heisst es nachher: 'predictam litem iudicio vel consilio decisurus', ferner II, 11: 'nichil

1) Gesta II, 7 (p. 86).

ibi de bono pacis — — propter duorum ducum litem terminari poterat', sodann II, 54 unmittelbar vor dem Bericht über die Regensburger Uebereinkunft in Bezug auf die streitige Kölner Bischofswahl: 'consilio et iudicio quos secum habebat episcoporum aliorumque principum predictam causam ad curiam Ratisponensem, ubi consilium pro terminanda duorum ducum lite publicari debuit, producendam decrevit'; endlich II, 56 unmittelbar nach jenem Bericht: 'terminata sine sanguinis effusione controversia'. Man vergleiche damit die Worte der Urkunde: 'litem et controversiam — terminavimus' und später: 'de consilio et iudicio principum'. Gewiss begegnet gerade die letztere Wendung in der Rechtssprache der Zeit nicht selten¹, aber in dem wiederholten Auftreten der Worte gerade in diesem Zusammenhang darf man doch wohl eine weitere Einwirkung der Urkunde auf Ottos Ausdrucksweise sehen.

Doch soll diesen Anklängen keine grosse Bedeutung beigemessen werden. Entscheidend ist meines Erachtens jene grössere Uebereinstimmung mit der Narratio des Privilegs: gibt man hier die Benutzung der Urkunde zu, so wird sie auch für Ottos Erzählung von den Regensburger Vorgängen des Jahres 1156 nicht mehr in Abrede gestellt werden können, und man wird zugestehen müssen, dass er die dem neuen Herzogtum eingeräumten Vorrechte mit Absicht übergangen hat, mag man nun die Ursache seines Schweigens 'in der einseitig höfischen Anlage' des Werkes sehen oder eher zu der Annahme hinneigen, dass Otto jene Zugeständnisse als für die 'summa concordiae' unwesentlich betrachtet hat.

1) Vgl. z. B. das Wormser Konkordat und die Bemerkungen von Dietrich Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abhandlungen der Berliner Akademie 1905) S. 27, und Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches I, 4), 1906, S. 14 f.